

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden, oder durch Tod des Mitglieds. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck - auch in der Öffentlichkeit - in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen sowie die laut gültiger Beitragsordnung zu leistende Zuwendung pünktlich zu zahlen.

§ 6

Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Beitragspflicht beginnt ab dem 18. Lebensjahr.

§ 7

Mittel

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks werden insbesondere aufgebracht durch:

- a) jährliche Mitgliedsbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festzusetzen sind.
- b) Freiwillige Zuwendungen (z. B. Spenden)
- c) Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln
- d) Erlöse aus Veranstaltungen durch den Verein